



## **Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Uster vom 12. Februar 2001 (Antrag Nr. 41)**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 lit. a u. 51 lit. a der Gemeindeordnung vom 23. September 2001, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Teilrevision der Bürgerrechtsverordnung zu.**
- 2. Die Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.**
- 3. Mitteilung an:**
  - Gemeinderat**
  - Stadtrat**
  - Stadtkanzlei**
  - Präsidialabteilung**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident, Martin Bornhauser

## **Beleuchtender Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Sie kennt die so genannten bürgerlichen Abteilungen des Gemeinderates und des Stadtrates im Sinne der alten Kantonsverfassung nicht mehr. Alle Einbürgerungsentscheide obliegen neu den zuständigen Organen der politischen Gemeinde. Dabei hat der Verfassungsrat entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtes beschlossen, dass Einbürgerungen nach wie vor an Gemeindeversammlungen bzw. im Gemeinderat vorgenommen werden können.

Des weiteren wurden die Gemeinden mit einem Rundschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (EJPK) vom 23. Juni 2005 sowie einem Merkblatt des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 11. Juli 2005 über die Änderungen in der Festlegung der Einbürgerungsgebühren informiert. Gemäss diesen Schreiben dürfen die Einbürgerungsgebühren ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern nur noch auf Grund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt werden, der den Behörden und der Verwaltung durch die Einbürgerung entstanden ist. Diese Neuerung macht eine Anpassung der Gebühren auf Stufe Gemeinde/Stadt notwendig.

### **2. Anpassungen der Bürgerrechtsverordnung aufgrund der Revision der Kantonsverfassung**

Die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Uster ordnet in der heutigen Version die Zuständigkeiten für Einbürgerungen den Bürgerlichen Abteilungen des Stadtrates und des Gemeinderates zu. Davon betroffen sind die bisherigen Artikel 2, 3, 7 und 14 der Verordnung. Die durch die Revision der Kantonsverfassung erfolgten Kompetenzübertragungen von den Bürgerlichen Abteilungen des Stadtrates und des Gemeinderates an den Gesamtstadtrat und den Gesamtgemeinderat sind nun auch in der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Uster zu vollziehen.

### **3. Anpassungen der Bürgerrechtsverordnung aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetz**

#### **3.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Am 1. Januar 2006 trat das revidierte Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG, SR 141) in Kraft. Die wichtigste Neuerung betrifft die Regelung der Einbürgerungsgebühren. Die entsprechende Bestimmung (Art. 38 Abs. 1 BüG) lautet wie folgt:

„Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.“

Mit dieser Gesetzesänderung wird die Harmonisierung der bis anhin sehr uneinheitlichen kantonalen Einbürgerungsgebühren umgesetzt. Damit entfällt die Befugnis der Kantone und Gemeinden, beliebig hohe Einbürgerungsgebühren zu erheben. In Zukunft dürfen die Gebühren nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern nur noch auf Grund des Aufwandes festgelegt werden, der den Behörden durch die Einbürgerung entstanden ist. Der Regierungsrat hat die Gebührenregelung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) mit Beschluss vom 29. Juni 2005 an die geänderte Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes angepasst. Betroffen von dieser Änderung sind die §§ 43-48 BüVO. Hauptelemente dieser Bestimmungen sind:

- Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.
- Bei Gesuchstellenden, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben, dürfen die Gemeinden bei der Festlegung der Einbürgerungsgebühren nicht über die kantonalen Ansätze (Fr. 500.-- bzw. Fr. 250.-- für unter 25-jährige) gehen.
- Für Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind angemessene Ermässigungen vorzusehen.

Die Gemeinden erlassen eigene Vorschriften und konkretisieren die Gebühren innerhalb des Rahmens, der vom Bund und Kanton vorgegeben ist. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten:

- Die Gemeinden können die Gebühren so festlegen, dass sie den tatsächlichen Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungszweigs für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche abdecken. Diese Variante setzt voraus, dass die Gemeinde die durchschnittlichen Kosten für ein Einbürgerungsverfahren ermittelt. Im Interesse der Praktikabilität ist dabei eine gewisse Pauschalisierung oder Schematisierung bei der Gebührenbemessung zulässig. Es ist somit nicht notwendig, dass die Gebühr in jedem einzelnen Fall genau dem Verwaltungsaufwand bzw. Nutzen entspricht, den die staatliche Leistung dem Pflichtigen bringt (BGE 126 I 180).
- Die Gemeinden können für alle oder für bestimmte Kategorien von Bürgerrechtsbewerber/innen und -bewerbern tiefere Gebührenansätze festlegen oder auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren ganz verzichten. Mit dieser Massnahme wird in der Regel das Ziel verfolgt, Einbürgerungen ganz allgemein oder für bestimmte Gruppen (z.B. Jugendliche) zu erleichtern. Bei dieser Variante weichen die Gemeinden vom Grundsatz der Kostendeckung ab und verzichten damit auf mögliche Einnahmen.

### 3.2. Berechnung der Gebühren

Der Verzicht auf Gebühren bzw. die Einführung von generell nicht kostendeckenden Gebühren erscheint nicht als im Interesse des Gemeinwesens liegend. Sinnvoll erscheint hingegen das System einer Kostendeckungs-Pauschale. Dabei werden die durchschnittlichen Kosten eines Gesuches aufgrund eines Falles berechnet und daraus abgeleitet eine Pauschale bestimmt. Anhand des Einbürgerungsablaufs der Stadt Uster wurden die jeweiligen Aufwände in Minuten berechnet, mit einem Kostensatz von Fr. 85.-- (Fr. 60.-- Behördenentschädigung) multipliziert und davon abgeleitet eine Pauschale festgelegt.

#### 3.2.1. Übersicht Pauschalgebühren

	<b>Einbürgerung von Schweizern</b>	<b>Ausländer mit Aufnahmepflicht (§ 21 GG)</b>	<b>Ausländer ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG)</b>
Aufwand/Minute	105	290	485
<b>Total pro Person</b>	<b>260.00</b>	<b>500.00</b>	<b>1'720.00</b>

#### 3.2.2. Ermässigungen/Erhöhungen

Gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind für alle Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, angemessene Ermässigungen vorzunehmen. In Anlehnung an die bereits bestehende kantonale Praxis rechtfertigt es sich, den Gebührensatz gemäss vorerwähnter Tabelle für junge Bürgerrechtsbewerber auf die Hälfte zu reduzieren.

Der Kanton Zürich verzichtet auf eine Sonderregelung bei der gemeinsamen Einbürgerung von Ehepaaren. Die Berechnung der Kosten basiert auf der Grundlage eines Gesuchs pro Person. Erfahrungsgemäss entstehen bei Gesuchen von Ehepaaren Mehraufwendungen. Gleichzeitig können bei diesen Gesuchen aber auch Synergien genutzt werden, so dass eine Pauschale pro Person nicht gerechtfertigt scheint und auch nicht dem Kostendeckungsprinzip entspricht. Die Ermässigung bei Ehepaaren bildet einen Anreiz, sich gemeinsam als Familie einbürgern zu lassen, was u.a. eine verbesserte Integration des Ehepartners zur Folge haben kann. Der entstehende Mehraufwand für die Bearbeitung des gemeinsamen Gesuches soll mit einem Zuschlag von 50 % gedeckt werden.

Wie bereits heute sollen sodann für miteingebürgerte Kinder und Behördenmitglieder der Stadt Uster keine Gebühren erhoben werden. Sodann soll beim Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduziert oder erlassen werden können.

Für jede durch den Bürgerrechtsbewerber verursachte zusätzliche Vorsprache bei der Stadtverwaltung oder beim Stadtrat soll sodann eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben werden.

Sollte der Aufwand, welcher der pauschalen Gebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten werden, kann diese für nichtanspruchsberechtigte Bewerber mit Zuschlägen ergänzt werden.

Mehrere Gemeinden legen für Ablehnungen und Rückzüge die gleichen Gebührensätze fest wie für eine Einbürgerung. Dies erscheint als unverhältnismässig. Bei einem Rückzug des Gesuches vor der stadträtlichen Vorsprache soll für die Abschreibung eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- , anschliessend eine solche von Fr. 200.-- erhoben werden. Vor jedem gebührenpflichtigen Ablehnungsentscheid soll sodann den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit gegeben werden, ihr Gesuch zurückzuziehen. Für die Ablehnung eines Gesuchs von ausländischen Bewerbern mit Anspruch auf Einbürgerung sollen Fr. 300.-- (Fr. 450.-- bei Ehepaaren) und bei Bewerbenden ohne Anspruch auf Einbürgerung Fr. 500.-- (Fr. 750.-- bei Ehepaaren) erhoben werden.

### **3.2.3 Zuständigkeit zur Festsetzung der Einbürgerungsgebühren**

Die Gebühren richten sich neu, wie ausgeführt, nicht mehr nach dem Einkommen, sondern stellen eine reine Verwaltungsgebühr dar. Die einmal festgelegten Gebühren sind deshalb auch regelmässig – mindestens einmal pro Legislaturperiode - auf deren Kostendeckung zu prüfen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die neu festgelegten Einbürgerungsgebühren in die Gebührenverordnung der Stadt Uster vom 1. Januar 1988 aufzunehmen. Diese damit verbundene Uebertragung der Kompetenz vom Gemeinderat an den Stadtrat ermöglicht eine effizientere Anpassung der Gebühren bei zukünftig allenfalls anfallenden Veränderungen des Verwaltungsaufwandes. Die bisherigen Artikel 3 - 5 sowie 7-12 der Bürgerrechtsverordnung sind deshalb entsprechend anzupassen.

### **3.2.4. Übersicht Gebühren**

Unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren dem Stadtrat überträgt , hat der Stadtrat unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.2.1 u. 3.2.2 angeführten Kriterien mit Beschluss vom 28. März 2006 die folgende Regelungen betr. der Einbürgerungsgebühren festgelegt:

## 3.2.4.1. Pauschalgebühren

	Einbürgerung von Schweizern	Ausländer mit Aufnahmepflicht (§ 21 GG)	Ausländer ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG) für Parlamentsgemeinden
Pauschale/Person	<b>260.00</b>	<b>500.00</b>	<b>1'720.00</b>
<b>Pauschale Ehepaare</b>	<b>390.00</b>	<b>750.00</b>	<b>2'580.00</b>
Zuschlag Kinder	0.00	0.00	0.00
<b>Pauschale Jugendliche bis 25 J.</b>	<b>130.00</b>	<b>250.00</b>	<b>860.00</b>
<b>Ablehnungen</b> (Ehepaare)			
ab 25 J.	--	<b>300.00 (450.00)</b>	<b>500.00 (750.00)</b>
bis 25 J.	--	<b>150.00 (225.00)</b>	<b>250.00 (375.00)</b>
<b>Rückzüge</b> (vor der Einladung vor den Stadtrat)	--	<b>100.00</b>	<b>100.00</b>
<b>Rückzüge</b> (nach der Einladung vor den Stadtrat)	--	<b>200.00</b>	<b>200.00</b>

## 3.2.4.2. Erhöhungen/Ermässigungen

Für jede durch den Bürgerrechtsbewerber verursachte zusätzliche Vorsprache bei der Stadtverwaltung oder beim Stadtrat wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

Wird der Aufwand, welcher der pauschalen Gebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann diese für nichtanspruchsberechtigte Bewerber mit Zuschlägen ergänzt werden.

Für Behördenmitglieder der Stadt Uster werden keine Einbürgerungsgebühren erhoben.

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erlassen.

## 3.2.4.2. Überprüfung der Gebühren

Die Gebührenansätze sind auf Anfang einer neuen Legislaturperiode zu überprüfen und jeweils dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

## 3.3. Weitere Anpassungen der Bürgerrechtsverordnung

In den Artikel 1-8 wurden sodann verschiedene kleinere Änderungen/Ergänzungen vorgenommen.

## 4. Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Teilrevision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster vom 12. Februar 2001 zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:  
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:  
Hansjörg Baumberger

### Beilagen:

Synopse Bürgerrechtsverordnung Stadt Uster

Kostenberechnung für Einbürgerung Schweizer

Kostenberechnung für Einbürgerung Ausländer mit Aufnahmepflicht

Kostenberechnung für Einbürgerung Ausländer ohne Aufnahmepflicht